

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom 27. März 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr.04/2025 vom 31. März 2025, S. 93 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	2
§ 2 Studienzweck	2
§ 3 Studienumfang	2
§ 4 Studienaufbau; Studienstruktur; Lehrsprache	2
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	3
§ 6 Orientierungsphase (OP)	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	4
§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	4
§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros.....	7
III. Prüfungsverfahren.....	8
§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	8
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche	12
§ 16 Schriftliche Leistungen	13
§ 17 Elektronische Leistungen.....	15
§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	15
§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	16
§ 20 Praktikum Software Engineering	18
§ 21 Seminar	19
§ 22 Bachelorarbeit	20
§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	21
§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	22

Nichtamtliche Lesefassung

§ 25	Verfahrensfehler.....	23
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 27	Verlängerung von Prüfungsfristen	24
§ 28	Nachteilsausgleich	25
§ 29	Rücktritt und Säumnis.....	25
§ 30	Bachelorprüfung	26
§ 31	Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik	26
§ 32	Bereich Grundlagen Informatik	26
§ 33	Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	27
§ 34	Bereich Grundlagen Mathematik und Statistik.....	27
§ 35	Bereich Vertiefung	28
§ 36	Bereich Wahlfach.....	28
§ 37	Bereich Schlüsselqualifikationen	29
§ 38	Bereich Seminar.....	29
§ 39	Bereich Bachelorarbeit.....	30
§ 40	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	30
§ 41	Bachelorzeugnis; Diploma Supplement.....	30
§ 42	Urkunde	31
§ 43	Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	31
§ 44	Ungültigkeit.....	32
IV.	Schlussbestimmungen	33
§ 45	Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	33
Anlage:	Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	34

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik).
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) ¹Durch die bestandene Bachelorprüfung wird gewährleistet, dass Studierende die Zusammenhänge des Faches überblicken, entsprechend ihrem erworbenen Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und berufspraktische Fertigkeiten erworben haben. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse des Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch das Bachelorstudium werden die Studierenden zudem in die Lage versetzt, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang insgesamt 180 oder 182 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage.
- (2) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.

§ 4 Studienaufbau; Studienstruktur; Lehrsprache

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist modular aufgebaut. ²Die fachlich thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung. ³Abweichend davon stehen für das Modul Praktikum Software Engineering verschiedene Software-Entwicklungsgruppen mit je einer Lehrveranstaltung zur Auswahl und das Modul Bachelorarbeit beinhaltet keine Lehrveranstaltung. ⁴Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 6 dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik) zu entnehmen. ⁵Der Modulkatalog

Nichtamtliche Lesefassung

B.Sc. Wirtschaftsinformatik wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.⁶Die Inhalte der Module in den Bereichen Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik und Wahlfach, die nicht aus der Informatik stammen, (importierte Module) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(2) ¹Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereichen zusammengefasst. ²Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die folgenden Bereiche:

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS-Punkte),
2. Grundlagen Informatik (57 ECTS-Punkte),
3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte),
4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS-Punkte),
5. Vertiefung (12 ECTS-Punkte),
6. Wahlfach (6 oder 8 ECTS-Punkte),
7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS-Punkte),
8. Seminar (5 ECTS-Punkte),
9. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

³Die Themenbereiche und die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche ergeben sich aus den §§ 31 bis 39 in Verbindung mit der Anlage.

(3) ¹Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache) und informiert über seine Entscheidung im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) ¹Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. ²Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten ihres Faches angeeignet haben.
- (2) ¹Die OP wird studienbegleitend abgelegt. ²Für das Bestehen der OP sind Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten fristgerecht zu bestehen. ³Für die OP werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im ersten Wiederholungsversuch bestanden wurden.
- (3) ¹Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. ²Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.
- (2) ¹Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall den Sitz des studentischen Mitglieds wahr.
- (3) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen und,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das

Nichtamtliche Lesefassung

Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²§ 22 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) ¹Für Prüfungsgespräche und digital unterstützte mündliche Leistungen benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, oder staatliche Prüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 6.
- (6) Für die Vorleistungen und Prüfungen der den importierten Modulen zugehörigen Prüfungen (importierte Prüfungen) sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hoch-

Nichtamtliche Lesefassung

schulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Seminar und Bachelorarbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.
- (2) ¹Im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). ²Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ³In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal. ⁴Für die einzelnen Prüfungen im Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik, Vertiefung und Wahlfach sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen des Moduls dem externen Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung umfasst eine oder mehrere individuelle Leistungen. ²Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenprüfung widerspräche der Form der Prüfung. ³Wird eine Leistung in der Gruppe abgenommen, erfolgt die Zuteilung der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Bei Gruppenleistungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenleistung bewertet; es wird durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (4) ¹Für die einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage. ²Für die einzelnen Prüfungen der Wahlmodule (Wahlprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen für die aus der Informatik stammenden Wahlprüfungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik und für die importierten Wahlprüfungen im externen Modulkatalog, auf den in dem Modulkatalog verwiesen wird. ³Stehen im (externen) Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Wahlprüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistungen für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ⁴In diesen Fällen informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal.
- (5) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Leistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden

Nichtamtliche Lesefassung

die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

- (6) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (7) ¹Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache erbracht werden. ²Sie sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik. ⁵Für die importierten Prüfungen finden sich die entsprechenden Angaben im externen Modulkatalog.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin im selben Semester pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) ¹Für die Anmeldungen zu der Prüfung Bachelorarbeit sowie zu den Prüfungen Seminar und Praktikum Software Engineering gelten ausschließlich die Regelungen des § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 4. ²Für die Anmeldung der importierten Prüfungen gelten die Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).
- (3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (4) ¹Eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (5) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist im Studierendenportal und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor

Nichtamtliche Lesefassung

die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

(6) ¹Umfasst eine Prüfung aus der Informatik eine Leistung, sind für die Prüfungsanmeldungen zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten, Programmier-testate, und digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist:

a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.

c. Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden, um das Prüfungsverfahren fortzusetzen.

2. Prüfungsgespräche

a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.

c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zu derselben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen möchte oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. ²Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

Nichtamtliche Lesefassung

- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
3. Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen
- a. Der Prüfungstermin einer Hausarbeit findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. ²Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. ⁴Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. ¹Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ²Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Buchstaben a. bis c. gelten für Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Projektarbeiten und Präsentationen entsprechend.
- (7) ¹Umfasst eine Prüfung aus der Informatik mehrere Prüfungsleistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen.
 2. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine schriftliche Aufsichtsarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist, wird diese Prüfung zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich der oder die Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden.
 3. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ⁴Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich die oder der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (8) ¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er
1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,

Nichtamtliche Lesefassung

2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. dieselbe Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

²Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik sind schriftliche, mündliche und elektronische Leistungen für die Prüfungen mit folgenden Formen vorgesehen:
 1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben);
 3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten, Programmierarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.
 4. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen und der Entwicklung eines Softwaresystems.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Exposés und Mitarbeit, im Modulkatalog vorsehen.

§ 15 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort,

sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 16 Schriftliche Leistungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. Die Dauer einer Klausur in den Fächern Mathematik oder Informatik dauern zwischen 20 und 180 Minuten.
3. ¹Klausuren können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden. ⁶Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet.
4. ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. ¹Die für den jeweiligen Umfang der Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten

mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale, für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben, vgl. Absatz 4. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

- (4) ¹Bei (digital unterstützten) Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 4 entsprechend. ²Darüber hinaus sind die besonderen Regelungen in § 22 zu beachten.

- (6) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.

2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

- (7) schriftliche Ausarbeitungen

Nichtamtliche Lesefassung

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.
 2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.
- (8) Projektarbeiten
1. In einer Projektarbeit dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse eines unter Anleitung durchgeführten Projekts schriftlich.
 2. ¹Die für den jeweiligen Umfang einer Projektarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

§ 17 Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen, insbesondere dem Programmiertestat, zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). ²§ 16 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (4) Über jede elektronische Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
- (5) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem

geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁴Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§32bLHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

- ¹Die Studierenden entwickeln unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. ²Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden. ³Zusätzlich kann die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform verlangt werden.
- ¹Die Festlegung der Dauer des Referats und der Umfang des Handouts sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit

Nichtamtliche Lesefassung

informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Präsentation

1. ¹Die Studierenden fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer. ²Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.
2. ¹Die Festlegung der Dauer der Präsentation und der Umfang des Handouts sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(3) Poster

1. Die Studierenden fertigen unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und der gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer.
2. ¹Die Festlegung des Umfangs des Posters sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (5) Für die Prüfung Praktikum Software Engineering sind die besonderen Regelungen des § 20 zu beachten.

§ 20 Praktikum Software Engineering

- (1) ¹Das Praktikum Software Engineering ist ein Pflichtmodul mit gleichnamiger Pflichtprüfung im Bereich Grundlagen der Informatik. ²Die Prüfung dient dem Nachweis der Aneignung praktischer Fähigkeiten zur vollständigen Entwicklung eines Softwaresystems in einer Gruppe (Software-Entwicklungsgruppen).
- (2) ¹Für das Ablegen der Prüfung werden jedes Semester verschiedene Software-Entwicklungsgruppen angeboten, die jeweils von einer Lehrveranstaltung begleitet werden. ²Die Software-Entwicklungsgruppen werden von den jeweiligen Verantwortlichen, die zugleich als Prüferin oder dem Prüfer für die jeweils zugehörige Prüfung bestellt werden, festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus, spätestens zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Dabei sind neben dem Thema die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl der jeweiligen Software-Entwicklungsgruppe zu nennen. ⁴Die Aufteilung der einzelnen interessierten Studierenden in die Software-Entwicklungsgruppen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer im Benehmen mit den Studierenden. ⁵Es wird sichergestellt, dass sich bei der gemeinsamen Entwicklung des Softwaresystems der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (3) ¹Die Software-Entwicklungsgruppen beginnen mit der Vorlesungszeit eines Semesters und enden mit dieser im selben Semester. ²In der ersten Phase werden die Vorleistungen erbracht und in der unmittelbar anschließenden zweiten Phase die Prüfung abgelegt. ³Der Bearbeitungsumfang der Prüfung ist unabhängig der konkreten Bearbeitungsdauer, welche abhängig von dem konkreten Datum der Zwischen- und Abschlusspräsentation ist, für jedes Gruppenmitglied derselbe.
- (4) ¹In der zugeteilten Software-Entwicklungsgruppe hat die oder der Studierende in der ersten Phase drei Studienleistungen als Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung zu bestehen:
- a) Durchführung eines erfolgreichen Push-Vorgangs in ein Codeverwaltungssystem (elektronisch);
 - b) Beitrag zur Zwischenabgabe (elektronisch und schriftlich);
 - c) Beitrag zur Zwischenpräsentation (mündlich).
- ²Den Zeitpunkt der Zwischenpräsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest.
- (5) ¹Durch die Teilnahme an der Zwischenpräsentation ist die oder der Studierende zur Prüfung Praktikum Software Engineering angemeldet. ²Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, sich schriftlich innerhalb einer Woche nach der Zwischenpräsentation von der Prüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer abzumelden. ³Danach ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. ⁴Minimiert sich die Gruppengröße in Folge von Prüfungsabmeldungen, erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer eine entsprechende Anpassung des Bearbeitungsumfangs für die verbleibenden Gruppenmitglieder; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße infolgedessen unterschritten wird.

- (6) ¹In der zweiten Phase der Software-Entwicklungsgruppe kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer zunächst das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen und informiert die Gruppenmitglieder entsprechend. ²Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (7) ¹Für die Prüfung hat die oder der Studierende neben der Mitwirkung bei der Entwicklung des Softwaresystems (elektronische Leistung) auch schriftliche Beiträge zu den Artefakten des entwickelten Softwaresystems – einschließlich anzufertigender Artefakte zur Projektplanung, Anforderungsanalyse, Architektur, Design, Implementierung, Tests, Dokumentation und Anwendungsevaluation – sowie seinen individuellen mündlichen Beitrag im Rahmen der Abschlusspräsentation zu leisten. ²Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen das Softwaresystem und dessen Artefakte in elektronischer Form vorliegen sowie die Abschlusspräsentation gehalten sein; den konkreten Zeitpunkt dieser Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest.
- (8) ¹Wird eine der Leistungen in der Gruppe oder der Beitrag von einzelnen Gruppenmitgliedern nicht rechtzeitig erbracht, so gilt die Prüfung für die Gruppe oder das einzelne Gruppenmitglied als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei rechtzeitiger Erbringung aller Leistungen bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Leistungen eines jeden einzelnen Gruppenmitglieds in Rahmen einer Gesamtschau sämtlicher Beiträge mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Es wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Gruppenmitglieds bewertet.
- (9) ¹Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder der Prüfungsversuch während der Bearbeitungsdauer als nicht unternommen, ist durch die Prüferin oder den Prüfer sicherzustellen, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung fortzusetzen. ²Dies kann insbesondere durch eine Anpassung des Bearbeitungsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße infolgedessen unterschritten wird.

§ 21 Seminar

- (1) Im Rahmen des Seminars lernen die Studierenden anhand von aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen aktiv und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und die Methoden zu deren Bearbeitung zu verstehen und zu präsentieren.
- (2) ¹Für das Bestehen der Pflichtprüfung im Bereich Seminar hat die oder der Studierende insgesamt zwei Prüfungsversuche. ²Die Pflichtprüfung kann in diesem Rahmen thematisch zu verschiedenen Modulen mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen (Seminaren) abgelegt werden.
- (3) ¹Die Prüfung umfasst unabhängig des konkret belegten Seminars eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5-25 Seiten sowie eine Präsentation mit einer Gesamtdauer von 15-60 Minuten.
- (4) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich beim Prüfer ihres oder seines belegten Seminars unter Beachtung der Regelungen des § 13 Absatz 3 anzumelden. ²Mit Ausgabe des Themas des Seminars an die oder den Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer des belegten Seminars ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Prüfung zugelassen.
- (5) Wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen und die oder der Studierende hat sich dafür erneut bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Durch das Bestehen der gleichnamigen Prüfung im Modul Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftsinformatik zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) ¹Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ²Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Prüfungsbefugte für die Prüfung Bachelorarbeit sind abweichend von § 9 Absatz 1 Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent und akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, und die oder der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. ²Prüferin oder Prüfer ist die oder der das Thema der Bachelorarbeit Ausgebende. ³Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Im Rahmen der Betreuung werden die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung beraten; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) ¹Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. ⁴Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die Studierenden zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ²Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). ²Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren. ⁴Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.
- (8) ¹Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um einen den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu drei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ²Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ³Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. ⁴Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der

Nichtamtliche Lesefassung

Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁵Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.

- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabweichung in elektronischer Form bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 16 Absatz 4 abzugeben. ⁴Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer zu begutachten.
- (10) ¹Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. ²Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) ¹Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen, und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ²Mündliche Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. ²Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Besteht eine Prüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Prüfungsnote der nach Abs. 3 benoteten Prüfungsleistung. ³Setzt sich eine Prüfung aus mehreren

Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Prüfungsnote jener Note gem. Abs. 3, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0

4,1 oder schlechter = 5,0.

²Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. ³Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (7) ¹Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. ²Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹ECTS-Punkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. ²Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.
- (9) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Setzt sich die nicht bestandene Prüfung aus mehreren Leistungen zusammen, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches bei Prüfungen in den Bereichen Grundlagen Wirtschaftsinformatik, Grundlagen Informatik, Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik können Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ²Prüfungen, die in die OP einfließen sollen, sind im ersten Wiederholungsversuch zu bestehen.
- (3) ¹Wird eine Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Vorleistung im selben Semester ist nicht möglich. ²Findet die Wiederholung einer Prüfung im selben Semester statt wie der Prüfungsversuch, der

nicht bestanden wurde, müssen die zugehörigen Vorleistungen nicht erneut erbracht werden; dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ³Eine semesterübergreifende Mitnahme bestandener Vorleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁵Der Antrag gemäß Satz 4 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 25 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferin oder Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.
- (4) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 28 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 27 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Rücktritt und Säumnis

- (1) ¹Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

- (5) ¹Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht oder blieben dem Prüfungstermin säumig, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) ¹Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik

§ 30 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abschließt. ²Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die erforderlichen Prüfungen der Module (Modulprüfungen) gemäß §§ 31 bis 39 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen zu bestehen.

§ 31 Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik

- (1) Im Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik sind fünf Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich Grundlagen Informatik

- (1) Im Bereich Grundlagen Informatik sind neun Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Für die Prüfung im Modul Praktikum Software Engineering gelten insbesondere die Regelungen des § 20.
- (4) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre sind fünf der sechs zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und ihre zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine Wahlpflichtprüfung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.
- (4) ¹Mit Bestehen von Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist der Bereich bestanden. ²Werden in demselben Fachsemester mehr Prüfungen bestanden als für den Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte für das Bestehen des Bereichs erforderlich sind, werden für die Berechnung der Bereichsnote die Noten derjenigen Wahlpflichtmodule berücksichtigt, an deren Prüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen, es sei denn, der Studierende beantragt rechtzeitig beim Studienbüro, dass diese Prüfung als Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach gelten soll; der Antrag ist nur zulässig, falls der Bereich Wahlfach zum Antragszeitpunkt noch nicht bestanden wurde. ⁴Läuft zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ ein weiteres Prüfungsverfahren in diesem Bereich, endet dieses Prüfungsverfahren grundsätzlich durch das Bestehen des Bereichs, es sei denn, der Studierende beantragt beim Studienbüro, dieses Prüfungsverfahren als Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach fortzusetzen. ⁵Wurde zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ für eine Prüfung noch kein Prüfungsverfahren im hiesigen Bereich begründet, kann der Studierende beim Studienbüro beantragen, diese Prüfung im Bereich Wahlfach als Wahlpflichtprüfung anzumelden, falls dieser Bereich zum Antragszeitpunkt noch nicht bestanden wurde.
- (5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Wahlpflichtprüfung mehr zur Verfügung steht, um die 30 ECTS-Punkte zu erwerben, oder die erforderlichen Prüfungen bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Prüfungsfristen bestanden werden können. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich Grundlagen Mathematik und Statistik

- (1) Im Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

- (3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Bereich Vertiefung

- (1) ¹Der Bereich Vertiefung ist bestanden, wenn Prüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten bestanden wurden. ²Dafür stehen den Studierenden eine große Auswahl an Wahlprüfungen zur Verfügung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.
- (2) ¹Die zur Verfügung stehenden Wahlmodule, sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog B. Sc. Wirtschaftsinformatik zu entnehmen. ²Die oder der Studierende wählt die Module und die zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.
- (3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studenumfang in diesem Bereich von 12 ECTS-Punkten erreicht, werden die Modulnoten der im Übrigen in demselben Fachsemester bestanden Wahlprüfungen für das Bestehen des Bereichs sowie für die Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich enden diese Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte zum Bestehen dieses Bereichs laufende Prüfungsverfahren fortzusetzen oder weitere durch eine entsprechende eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu begründen. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 36 Bereich Wahlfach

- (1) In dem Bereich Wahlfach ist eine der maximal fünf Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 6 oder 8 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer der Wahlpflichtprüfungen. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich. ⁴§ 33 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Mit Bestehen einer Wahlpflichtprüfung ist der Bereich bestanden. ²Werden durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester mehr Prüfungen bestanden als für den Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte für das Bestehen des Bereichs gebraucht werden, wird für die Berechnung der Bereichsnote die Modulnote derjenigen Wahlpflichtprüfung berücksichtigt, an die die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilge-

Nichtamtliche Lesefassung

nommen hat. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende bestandene Prüfung wird mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁴Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens dieses Bereichs noch weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen des Bereichs.

- (5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Wahlpflichtprüfung mehr zur Verfügung steht oder die noch erforderliche Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Prüfungsfristen bestanden werden kann und eine Einbringung einer Prüfung aus dem Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre nicht gemäß § 33 Absatz 4 beantragt wurde. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 37 Bereich Schlüsselqualifikationen

- (1) Der Bereich Schlüsselqualifikationen ist bestanden, wenn die oder der Studierende drei Pflichtprüfungen und zwei Wahlprüfungen bestanden hat.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Den Studierenden steht für die Wahlprüfungen eine große Auswahl an Prüfungen zur Verfügung. ²Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die verbindliche Prüfungsanmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich. ⁴Die zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁵Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen des Bereichs sowie die entsprechenden Modulnoten für die Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt. ⁶Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ⁷Die danach nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁸Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 5 erforderlichen Wahlprüfungen bestanden wurden, in laufenden Prüfungsverfahren zu Wahlprüfungen in diesem Bereich enden diese.
- (4) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, ist der Bereich nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ³Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte zum Bestehen dieses Bereichs laufende Prüfungsverfahren zu Wahlprüfungen fortzusetzen oder weitere durch eine entsprechende eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu begründen.

§ 38 Bereich Seminar

- (1) Im Bereich Seminar ist eine Pflichtprüfung im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Für diese Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 21.

Nichtamtliche Lesefassung

- (3) ¹In diesem Bereich stehen der oder dem Studierenden einige Module mit der jeweiligen Lehrveranstaltung zu verschiedenen Themen (Seminare) zum Bestehen der Pflichtprüfung zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik zu entnehmen. ³Die parallele Belegung von verschiedenen Seminaren ist nicht möglich.
- (4) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 39 Bereich Bachelorarbeit

- (1) In dem Bereich Bachelorarbeit ist eine Pflichtprüfung im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Für die Prüfung Bachelorarbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 22.
- (3) Wird diese Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 40 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Modulprüfungen ohne Notenbewertung werden nicht berücksichtigt. ²Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ³In den Bereichen Wahlfach, Seminar und Bachelorarbeit entspricht die Bereichsnote der Modulnote.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.
- (3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

Nichtamtliche Lesefassung

1. die Bereiche gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 8; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ³Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁴Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder das Gesamturteil nach § 40 Absatz 4 „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen,

die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 44 Ungültigkeit

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik vom 07.03.2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 4, S. 79 ff.), zuletzt geändert am 16.07.2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25.07.2024, S. 64 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemester 2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Frühjahrs-/Sommersemester 2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung. ²Ihre Amtszeit endet am 31.07.2027.

Anlage: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	IS 201	Wirtschaftsinformatik I	Klausur (90 Minuten)	6
P	IS 202a	Wirtschaftsinformatik IIa	Klausur (60 Minuten)	3
P	IS 202b	Wirtschaftsinformatik IIb	Klausur (60 Minuten)	3
P	IS 203	Wirtschaftsinformatik III	Klausur (90 Minuten)	6
P	IS 204	Wirtschaftsinformatik IV	Klausur (90 Minuten)	6

2. Grundlagen Informatik (57 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	CS 301	Formale Grundlagen der Informatik	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 302	Praktische Informatik I	Klausur (90 Minuten)	8
P	CS 303	Praktische Informatik II	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 304	Programmierpraktikum I	Programmiertestat (180 Minuten)	5
P	CS 305	Programmierpraktikum II	Programmiertestat (180 Minuten)	5
P	CS 310	Praktikum Software Engineering	Beiträge zur Entwicklung eines Softwaresystems	5
P	CS 307	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur (100 Minuten)	8
P	CS 308	Softwaretechnik I	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 309	Datenbanksysteme I	Klausur (90 Minuten)	8

3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Grundlagen Betriebswirtschaftslehre** erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre. ²Wird zum Bestehen dieses Bereichs das sechste Modul nicht benötigt, kann der oder die Studierende dieses Modul unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 4 auf Antrag im Bereich Wahlfach einbringen.

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	Marketing	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Produktion	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Finanzwirtschaft	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Management	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6

4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS-Punkte)

	Modulkürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	MAT 303	Lineare Algebra	Klausur (90 Minuten)	9
P	ANA 301	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	Klausur (90 Minuten)	8
P		Grundlagen der Statistik	Klausur (180 Minuten)	8

5. Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Vertiefung** erlangen Studierende Kenntnisse über vertiefende Themen aus der Informatik und Wirtschaftsinformatik. ²Es sind Wahlprüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

³Die dafür in einem Studienjahr konkret belegbaren Module inklusive der jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik aufgeführt. ⁴Für Prüfungen, die aus dem Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik belegt werden können, finden sich die konkret belegbaren Module im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik, die weitergehenden Informationen im Modulkatalog des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

6. Wahlfach (6 oder 8 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Wahlfach** erlangen Studierende Kenntnisse über vertiefende Themen entweder aus der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Recht. ²Dafür ist eine in der Tabelle genannte Wahlpflichtprüfung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Absatz 4 die verbliebene Prüfung aus dem Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre zu bestehen.

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Minuten)	8
WP		Recht	Klausur (180 Minuten)	6
WP	MAC 404	Lineare Optimierung	Klausur (90 Minuten)	8
WP	ACC 351	International Accounting	Klausur (60 Minuten)	6
WP		Modul aus dem Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“	Je nach Modul: Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (jeweils 90 Minuten)	6

7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Schlüsselqualifikationen** erlernen Studierende wichtige Fähigkeiten, die über die rein technischen Aspekte hinausgehen. ²Dazu gehören unter anderem Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Problemlösungsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz, um sie optimal auf die Anforderungen in der heutigen globalisierten Arbeitswelt vorzubereiten. ³Hierfür sind drei Pflichtprüfungen und zwei Wahlprüfungen zu bestehen.

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Zeitmanagement	Hausarbeit (3-5 Seiten)	1
P	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Präsentation (5-7 Minuten)	1
P	Change- und Projektmanagement	Präsentation (5-7 Minuten)	1
W		Die für die Wahlprüfung in einem Studienjahr konkret belegbaren Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen und ihre Zusammensetzung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	3
W		Die für die Wahlprüfung in einem Studienjahr konkret belegbaren Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen und ihre Zusammensetzung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	3

8. Seminar (5 ECTS-Punkte)

Nichtamtliche Lesefassung

¹Im Bereich **Seminar** erwerben Studierende die Fähigkeit, sich mit Problemstellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik theoretisch und praktisch auseinanderzusetzen. ²Im Mittelpunkt stehen hier Methodenkompetenzen wie die selbstständige Aneignung aktueller Entwicklungen in Forschung und Technik, die eigenständige Durchdringung von wissenschaftlichen und praktischen Problemstellungen sowie die Präsentation und Kommunikation von Ergebnissen.

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	SM 44X	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten) und Präsentation (15-60 Minuten)	5

9. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	BA 450	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12

Abkürzungsverzeichnis

- P** Pflichtprüfung
- WP** Wahlpflichtprüfung
- W** Wahlprüfung